

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4e366fe7-68b9-310b-b76d-1e46b52cc240>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BetrVG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	801-7

## § 25 BetrVG - Ersatzmitglieder

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Betriebsrats aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds des Betriebsrats.

(2) <sup>1</sup>Die Ersatzmitglieder werden unter Berücksichtigung des [§ 15 Abs. 2](#) der Reihe nach aus den nichtgewählten Arbeitnehmern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. <sup>2</sup>Ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so ist das Ersatzmitglied derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, auf die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde. <sup>3</sup>Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung des [§ 15 Abs. 2](#) nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen.

